

Gemäß **§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)** sind die Zweckverbände verpflichtet, **Anschlussbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu erheben.

Die Frist zur Festsetzung von Anschlussbeiträgen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag entstanden ist und beträgt gemäß **§ 12 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V** vier Jahre (**Festsetzungsfrist**). Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn ist dabei die **Entstehung der sachlichen Beitragspflicht**.

Gemäß **§ 9 Abs. 3 Satz 1 KAG M-V** entsteht die **sachliche Beitragspflicht**, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch **mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung**. Die Beitragssatzung kann sogar einen späteren Zeitpunkt für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht bestimmen (**§ 9 Abs. 3 Satz 2 KAG M-V**).

Nach höchstrichterlicher Entscheidung (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 21.04.1999, Az: 1 M 12/99 und vom 08.04.1999, Az: 1 M 41/99) gilt dies sogar unabhängig davon, wann das jeweilige Grundstück tatsächlich angeschlossen wurde. Dies bedeutet, dass für die „**Altanschließer**“ die Beitragspflicht erst **mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung** entstehen kann.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in seinen Normenkontrollurteilen aus dem Jahre 2010 erkannt, dass die damals geltenden **Beitragssatzungen** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserbeseitigung nichtig und damit unwirksam waren. Die **ersten wirksamen Satzungen** sind daher die **Trinkwasserbeitragssatzung vom 09.12.2010** sowie die **Schmutzwasserbeitragssatzung vom 09.12.2010**, die jeweils am 11. und 12.12.2010 in der „Schweriner Volkszeitung“, Regionalausgaben Parchim und Lübz – Goldberg – Plau, öffentlich bekannt gemacht und gemäß **§ 12 Satz 1 der jeweiligen Beitragssatzung** einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft traten. Mithin lagen **erst ab den 13.12.2010** wirksame Beitragssatzungen vor.

Bezogen auf die vom Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz zu erhebenden Beiträge bedeutet dies, dass die Festsetzungsfrist erst am 01.01.2011 zu laufen beginnt. Nach 4 Jahren, also am 31.12.2014 endet die Festsetzungsfrist und erst danach tritt frühestens Verjährung ein. Der Zweckverband hat somit **bis zum 31.12.2014** Zeit, bezüglich der noch nicht veranlagten Grundstücke Anschlussbeiträge zu erheben. Für die „**Altanschließer**“ ist demnach gegenwärtig eine Beitragserhebung noch nicht verjährt. Es handelt sich in diesen Fällen auch nicht um eine rückwirkende Beitragserhebung, da die sachliche Beitragspflicht für alle Beitragspflichtigen **erstmalig am 13.12.2010** entstanden ist.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.